

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Ingo APPÉ
Parlament
1017 Wien

6. Februar 2019

GZ. BMEIA-TR.4.10.05/0002-IV.4/2018

Die Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Dezember 2018 unter der Zl. 3601/J-BR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der gefangenen österreichischen StaatsbürgerInnen und JournalistInnen in der Türkei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

Konsularische Betreuung kann für im Ausland inhaftierte Personen nur dann in vollem Umfang geleistet werden, wenn sie nicht auch die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, in dem sie inhaftiert sind. In Fällen von Abschiebehaft stehen österreichische Vertretungsbehörden mit den türkischen Behörden in Verbindung, um den Haftgrund in Erfahrung zu bringen und um zügige Beendigung der Verfahren zu ersuchen.

In den Fällen von Untersuchungshaft führen die österreichischen Vertretungsbehörden Haftbesuche durch und setzen sich für bestmögliche Haftbedingungen und Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien ein. In jenen Fällen, in denen die Genehmigung erteilt wurde, war eine Repräsentantin oder ein Repräsentant der Vertretungsbehörden bei Gerichtsverhandlungen als Beobachterin oder Beobachter anwesend.

In den Fällen von Strafhaft werden von den österreichischen Vertretungsbehörden Haftbesuche durchgeführt, sofern die Genehmigung durch die türkischen Behörden erteilt wird. Es besteht auf Wunsch des Häftlings die Möglichkeit, eine Überstellung in den heimatlichen Vollzug zu erwirken. Aktuelle Haftfälle wurden zuletzt anlässlich der bilateralen Konsularkonsultationen am 16. November 2018 sowie beim Besuch von Generalsekretär Dr. Johannes Peterlik in Ankara am 23. November 2018 auf höchster Beamtenebene thematisiert.

Zu den Fragen 2 und 6:

Die Verpflichtung zum konsularischen Schutz österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in der Türkei obliegt dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) und seinen Vertretungsbehörden.

- 2 -

Zu Frage 3:

Das BMEIA spricht Reisewarnungen in der Regel nur in besonderen Krisensituationen aus (z.B. kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Situation in einem Land), wenn eine generelle Gefährdung für Leib und Leben besteht. Da eine solche Gefährdungslage in der Türkei nicht bestand oder besteht, wurde eine Reisewarnung nicht in Erwägung gezogen.

Zu Frage 4:

Eine Kontaktaufnahme mit dem türkischen Botschafter gab es nicht, da die direkte Kommunikation der österreichischen Vertretungsbehörden vor Ort mit den türkischen Behörden effizienter ist. Auf politischer Ebene wurde zuletzt der Fall Zirngast durch Frau Bundesministerin Dr. Karin Kneissl bei einem Treffen mit Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu am Rande des Rats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) im Dezember 2018 thematisiert.

Zu Frage 7:

Die finanzielle Unterstützung der Angehörigen von in der Türkei inhaftierten österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMEIA. Das BMEIA steht, falls es gewünscht wird, den Angehörigen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zu den Fragen 8 bis 11:

Der Gegenstand dieser Fragen fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Dr. Karin Kneissl

